

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 10. August 2019)

Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit

In der Vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414) §§ 80 ff. in der derzeit gültigen Fassung

Gemarkung: Wetzlar

Flur: 25

Umlegungsgebiet: „Zwirleinstraße“

wird nach § 83 Abs.1 BauGB bekannt gemacht, dass am 2. August 2019 der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 8. Juli 2019 unanfechtbar geworden ist.

Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Eigentümer werden hiermit in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile eingewiesen (§ 83 Abs.2 BauGB).

Soweit in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Die ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden.

Dingliche Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile (§ 83 Abs.3 BauGB).

Die Geldleistungen sind fällig.

Wetzlar, 10. August 2019

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Kortlüke, Stadtrat